



Zukunftsprogramm I des Landes Rheinland-Pfalz

Programmkinos und Kinos im ländlichen Raum stärken

Finanzielle Ausstattung 200.000 Euro

Schwerpunkte Landeszuschuss zum „Zukunftsprogramm Kino I“ der Beauftragten für Kultur und Medien

Präambel

Das Land Rheinland-Pfalz beteiligt sich anteilmäßig am zu erbringenden Eigenanteil der rheinland-pfälzischen Programmkinos und der Kinobetriebe im ländlichen Raum beim „Zukunftsprogramm Kino I“ der Beauftragten für Kultur und Medien (BKM).

Mit diesen Mitteln soll ihre Existenz gesichert und ermöglicht werden, dass alle Menschen überall im Land weiterhin anspruchsvolles Kino erleben können.

1. Voraussetzungen

Zuwendungsberechtigt sind Kinobetreiber/innen von Programmkinos mit Sitz in Rheinland-Pfalz, die bei der Filmförderungsanstalt (FFA) gemeldet sind und Kinobetriebe im ländlichen Raum mit Sitz in einer Gemeinde bis max. 50.000 Einwohner.

Unter "Programmkinos" werden all diejenigen Kinos zusammengefasst, bei denen die Betreiberin oder der Betreiber einen inhaltlichen Programmanspruch verfolgen, vorwiegend Filme außerhalb des Mainstreams ein kulturell ambitioniertes Programm zeigen und/oder mit dem Kinoprogrammpreis des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet wurden bzw. zur Vergabe des Kinoprogrammpreises zugelassen sind.

2. Förderhöhe

Das Land Rheinland-Pfalz beteiligt sich bei anteilmäßig bis zu 50 % an der Höhe des zu erbringenden Eigenanteils beim Zukunftsprogramm Kino I der BKM, **max. jedoch bis zu 60.000 € pro Kinobetrieb.**

3. Hinweise

3.1. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz.

3.2. Die Mittel dieser Maßnahme werden im Rahmen der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

3.3. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird in analoger Anwendung der Allgemeinen Kulturförderrichtlinie des Landes zugelassen.

3.4. Um mit den vorhandenen Mitteln möglichst viele Programmkinos fördern zu können, wird im Rahmen dieser Maßnahme in der Regel nur ein Förderantrag pro Antragsteller zugelassen.



- 3.5. Im Zuwendungsbescheid werden im Falle einer Bewilligung die Details der Bewilligung und die Dokumentationspflicht festgelegt.
- 3.6. Mittel, die aufgrund unzutreffender oder unvollständiger Angaben erlangt wurden, sind einschließlich Zinsen zurückzuzahlen.

Für die Antragstellung setzen Sie sich bitte vorab mit dem für Ihr Vorhaben zuständigen Fachreferat der Kulturabteilung (Abteilung 6) des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz ins Benehmen.